

## **Merkblatt für ausländische Studienbewerber**

Zur Aufnahme an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe müssen ausländische Studienbewerber zu den geforderten Aufnahmeformularen folgende Nachweise vorlegen:

### **1. Hochschulzugangsberechtigung**

Ausländische Abiturzeugnisse müssen **vor Einreichung der Bewerbung** bei der Hochschule im Original bzw. als amtlich beglaubigte Abschrift dem

**Prüfungsamt, Staatliche Akademie der Bildenden Künste, Am Weißenhof 1, 70191 Stuttgart**

vorgelegt werden.

Dieses stellt fest, ob Gleichwertigkeit des Schulabschlusses mit der deutschen Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife besteht.

### **2. Sprachkenntnisse**

Ausländische Studienbewerber haben **vor Beginn** des Studiums (\*) die zur Aufnahme notwendigen ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt entweder durch das Bestehen der

- Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TDN 4) oder
- den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg der BRD.

Die DSH-Prüfung kann abgelegt werden an einem Goethe-Institut im In- oder Ausland und muss mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH 2 bestanden werden.

Die TDN-Prüfung kann abgelegt werden an einem Institut Test-DaF und muss mit mindestens dem Gesamtergebnis TDN 4 bestanden werden.

Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er **mündlich und schriftlich** in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen.

(\*) Kann ein Studienbewerber zum Ende der Bewerbungsfrist (31.5.) den erforderlichen Nachweis über „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ noch nicht erbringen, hat er seiner Bewerbung einen Nachweis beizufügen, aus welchem hervorgeht, dass er bereits an einem Sprachkurs teilgenommen hat oder zur Zeit teilnimmt und noch **v o r** Immatrikulationsende den Nachweis über das Bestehen einer der o. g. Prüfungen nachreichen wird.

### **3. Aufenthaltsgenehmigung / Visum**

Die Aufenthaltsgenehmigung / Visum wird nach Zulassung der Bewerbung zum Aufnahmeverfahren

- im Ausland durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder
- ggfs. im Inland durch die Ausländerbehörden

regelmäßig befristet erteilt.

Nach Zulassung zum Studium wird die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel ebenso **befristet** und **zweckgebunden** für die Dauer des Studiums erteilt. Für Bewerber bzw. Studenten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsraum gelten besondere Regelungen.

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:**

- die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ihrem Heimatland

oder

- an die zuständige Ausländerbehörde des jeweiligen Stadt- oder Landkreises in der BRD.

### **4. Finanzen**

Ausländische Studenten müssen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgenehmigung den Nachweis erbringen, dass ein Studium für die Regelstudienzeit **finanziell gesichert** ist. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus öffentlichen Kassen zur Studienfinanzierung ist in der Regel nicht möglich.

Stipendien werden von der Staatlichen Hochschule für Gestaltung hierzu nicht vergeben.